

**Studienordnung für das Medizinstudium  
an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg  
für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)**

vom 29. September 2003

**§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres**

- (1) Nach § 1 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO) umfasst das 6. Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende, in der Regel ganztägige praktische Ausbildung von 48 Wochen. Die Anwesenheitszeit je Woche soll 38,5 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO gliedert sich die Ausbildung in drei Unterabschnitte von je 16 Wochen Dauer in
  1. Innerer Medizin
  2. Chirurgie und
  3. Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete.
- (3) Die Ausbildung im Praktischen Jahr erfolgt an Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern oder – soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, in akreditierten allgemeinmedizinischen Praxen.
- (4) Beim Landesprüfungsamt für Medizin Baden-Württemberg kann in Ausnahmefällen die Ableistung des Praktischen Jahres in Teilzeit beantragt werden.

**§ 2 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr**

Nach § 3 Abs. 1 ÄAppO können Studierende das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllen. Die Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August.

**§ 3 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr**

- (1) Der oder die Studierende soll entsprechend seinem bzw. ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes oder der ausbildenden Ärztin sich in ärztlichen Verrichtungen üben und sie durchführen. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten. Der oder

die Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine bzw. ihre Ausbildung nicht fördern. Der oder die Studierende soll nicht zu Lehr- oder Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

- (2) Im Praktischen Jahr sind nach einer angemessenen Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:

1. Teilnahme an Patientenversorgung und allgemeinen Maßnahmen wie z. B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren usw. mit belehrenden Komponenten;

2. Praktische Tätigkeit des oder der Studierenden am Patienten im Rahmen des normalen Krankenhausbetriebs; nach entsprechender Einarbeitungszeit soll der oder die Studierende durchgehend, je nach persönlichen Fähigkeiten, mindestens einen Patienten oder eine Patientin ständig selbständig und unter Aufsicht begleiten und betreuen.

Die Ausbildung wird ergänzt durch Teilnahme an:

3. Spezifischen PJ-Fortbildungen mindestens 1x/Woche mindestens eine Stunde;

4. Zusätzlichen Veranstaltungen wie Lehrvisite, POL oder radiologischen Besprechungen für PJ-Studierende;

5. Arbeiten im klinischen Labor (Innere Medizin);

6. sonstigen Funktionsuntersuchungen;

7. klinisch-pathologischen Besprechungen;

8. Besprechung von Krankheitsfällen, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutischen Besprechungen;

9. Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Sachgebietes;

10. Klinikinternen und interdisziplinäre Fortbildungen und Vorträgen.

Die Teilnahme an den oben genannten Fortbildungsveranstaltungen wird im Leistungsheft bescheinigt. Die Fortbildungen sollen während der Dienstzeiten stattfinden und zeitlich auf den Routinebetrieb der Klinik abgestimmt werden.

11. Soweit im Klinikbetrieb vorgesehen und möglich sind pro Tertial mindestens drei, maximal acht Nachtdienste (auch nur bis 22 oder 24 Uhr möglich) und ein Wochenenddienst abzuleisten. Die Teilnahme am Nachtdienst und

Wochenenddienst ist mit vollem Freizeitausgleich zu verbinden.

12. Die Ambulanzen sind soweit möglich in die Ausbildung einzubeziehen.

13. Für das Eigenstudium hat der oder die Studierende einen halben Arbeitstag/Woche zur Verfügung (mit entsprechendem Nachweis). Je nach Klinikbetrieb ist eine Kumulation auf zwei volle Tage innerhalb eines Monats möglich.

Die Teilnahme an dem Veranstaltungsangebot nach § 3 Ziffern 3. bis 10. ist obligatorisch. Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Studienplan Auskunft. Die PJ-Studienpläne müssen von den Kliniken veröffentlicht werden.

#### **§ 4 Externe Evaluation**

Das PJ ist in regelmässigen Abständen zu evaluieren.

#### **§ 5 Scheinvergabe**

Die regelmäßige und ordnungsgemässe Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 AAppO nachzuweisen. Wird in der Bescheinigung eine regelmässige oder ordnungsgemässe Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Teilstudienordnung für das Praktische Jahr tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Die Ausführungen zum Wahlfach Allgemeinmedizin in § 1 Satz 3 Punkt 3 und Satz 4, § 2 sowie § 5 Satz 2 gelten nur für diejenigen Studierenden, die ihr klinisches Studium nach den Richtlinien der neuen Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 beenden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 615, geändert am 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1201).